

Neue Informationen zu  
Gesellschafterbeiträgen

Ausgabe 4,  
Mai 2015

# Newsletter Landesbürgschaften Mecklenburg-Vorpommern

**pwc**

## **Beiträge des Gesellschafters notwendig**

**Im Rahmen einer Bürgschaft übernimmt das Land Finanzierungsobligos, um die einheimische Volkswirtschaft zu fördern. Nach erfolgter Bürgschaftsübernahme kann das Land allerdings nur noch einen begrenzten Einfluss darauf ausüben, dass die Bürgschaft nicht in Anspruch genommen wird. Daher achtet das Land darauf, dass insbesondere die Gesellschafter, die das der Bürgschaftsübernahme zugrunde liegende Konzept tragen, hinreichend motiviert sind, ihr Unternehmen bis zur Rückgabe der Landesbürgschaft auf Kurs zu halten. Die für eine Bürgschaftsübernahme geltenden Grundsätze sehen deshalb eine angemessene Risikobeteiligung des Gesellschafterkreises vor.**

### **Bürgschaften versus Bar-/Vermögenseinlage**

Gesellschafterbeiträge können in Form von Bürgschaften oder Barmitteln bzw. sonstigen Vermögenseinlagen erfolgen. Hier sind zwei Fälle zu unterscheiden:

- Begleitet das Land Betriebsmittelfinanzierungen, sind langfristige Vermögenseinlagen des Gesellschafters i.d.R. nicht erforderlich, weil die Kreditaufnahme der revolvingierenden Finanzierung von kurzfristigen Vermögenswerten dient. In diesem Fall sind Gesellschafterbürgschaften üblich und notwendig.
- Wird das Land von einer Bank um die Begleitung einer Investitionsmaßnahme gebeten, beteiligt sich der Gesellschafterkreis regelmäßig mit Eigenkapital. Die Höhe des einzusetzenden Eigenkapitals richtet sich danach, ob das Unternehmen die mit der Maßnahme verbundene zusätzliche Kapitaldienstbelastung tragen kann. Inwieweit zusätzlich Gesellschafterbürgschaften notwendig sind, wird vom Land einzelfallbezogen beurteilt. Gesellschafterbürgschaften stellen allerdings keinen „Ersatz“ für notwendige Eigenmittel dar.

### **Was sind angemessene Gesellschafterbeiträge?**

Chancen und Risiken müssen zwischen den an einer Finanzierung Beteiligten angemessen verteilt sein. Größere Unternehmensrisiken müssen daher durch ein größeres Gesellschafterengagement flankiert werden. Darüber hinaus gilt: Ob bzw. in welcher Höhe Gesellschafterbürgschaften notwendig sind, hängt neben den einzubringenden Eigenmitteln vom Engagement des Gesellschafters aus bereits bestehenden Finanzierungen, z.B. über eingebrachtes Eigenkapital und bestehende Haftungen, ab.

### ***Landesbürgschaften Mecklenburg-Vorpommern***

Das Land Mecklenburg-Vorpommern steht Kreditgebern und Unternehmen mit Landesbürgschaften seit mehr als 20 Jahren in allen Finanzierungssituationen zur Seite. Kredite in Höhe von insgesamt € 2,2 Mrd. wurden bisher mit Landesbürgschaften begleitet.

Informationen zum Bürgschaftsverfahren sowie ausgewählte Förderbeispiele finden Sie unter: [www.pwc.de/lb-mv](http://www.pwc.de/lb-mv)

Die Beiträge dieser Publikation sind zur Information unserer Mandanten bestimmt. Für die Lösung einschlägiger Probleme greifen Sie bitte auf die angegebenen Quellen oder die Unterstützung unserer Büros zurück. Meinungsbeiträge geben die Auffassung der einzelnen Autoren wieder.

© Mai 2015 PricewaterhouseCoopers Aktiengesellschaft Wirtschaftsprüfungsgesellschaft. Alle Rechte vorbehalten.

„PwC“ bezeichnet in diesem Dokument die PricewaterhouseCoopers Aktiengesellschaft Wirtschaftsprüfungsgesellschaft, die eine Mitgliedsgesellschaft der PricewaterhouseCoopers International Limited (PwCIL) ist. Jede der Mitgliedsgesellschaften der PwCIL ist eine rechtlich selbstständige Gesellschaft.